



Bestimmung der Hauptwohnung

Selbsterklärung zur Anmeldung

Sehr geehrte Einwohnerin, sehr geehrter Einwohner,

Sie geben an, mehrere Wohnungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu haben. Nach den Vorgaben des Bundesmeldegesetzes muss eine davon Ihre Hauptwohnung sein. Der nachfolgende Fragebogen soll Ihnen dabei helfen, diese zu bestimmen. Die Angaben beziehen sich dabei auf die beabsichtigten Aufenthalte ein Jahr ab dem Tag des Einzugs. Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Da ich meine bisherige Wohnung in _____ als weitere Wohnung beibehalten möchte, erkläre ich zu meiner Anmeldung Folgendes:

Aufenthaltszweck (z. B. Erwerbstätigkeit, Studium, Ausbildung **in Karlsruhe**) voraussichtliche Dauer (Monate/Jahre)

An folgenden Tagen halte ich mich in der Regel in Karlsruhe auf:

Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag

Ich verbringe voraussichtlich

jedes Wochenende in Karlsruhe **oder**

jedes Wochenende/jedes _____ (2./3./...) Wochenende am Ort meiner weiteren Wohnung

Ich verbringe meine Schul-/Semesterferien / meinen Urlaub von _____ Wochen pro Jahr

in vollem Umfang teilweise (für _____ Wochen) am Ort meiner weiteren Wohnung

Die Entfernung zwischen Karlsruhe und der anderen Wohnung beträgt circa _____ Kilometer

Sonstige regelmäßige Abwesenheiten in Karlsruhe (z. B. Vereinsarbeit am Ort der anderen Wohnung an Werktagen):

X

Ort, Datum

Unterschrift

Feststellung der Meldebehörde: Aufenthalt in Karlsruhe = _____ Tage entspricht HW NW

Hinweise zum Anhörungsverfahren nach § 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg zwecks Bestimmung der Hauptwohnung gemäß §§ 21 ff. des Bundesmeldegesetzes

Der § 21 des Bundesmeldegesetzes (BMG) bestimmt, dass beim Vorliegen mehrerer Wohnungen **im Inland** der Einwohner eine davon als Hauptwohnung bestimmen muss. Als Hauptwohnung ist die vorwiegend genutzte Wohnung zu verstehen. Jede weitere Wohnung stellt im Melderegister eine Nebenwohnung dar.

Zur Beurteilung der Frage, welche der Wohnungen die Hauptwohnung ist, müssen nach Maßgabe des Gesetzgebers objektive Kriterien herangezogen werden. Anhaltspunkt für die Bestimmung der Hauptwohnung sind insbesondere die tatsächlichen Aufenthaltszeiten an dem Ort, in dem sich die Wohnung befindet. Der vorderseitige Fragebogen soll Sie bei der Bestimmung Ihrer überwiegend genutzten Wohnung unterstützen.

Bei Einwohnern, die eine **Ehe oder Lebenspartnerschaft** führen, ist die vorwiegend genutzte Wohnung die der Familie oder der Lebenspartner (§ 22 Absatz 1 BMG). Sofern keine gemeinsame Wohnung besteht oder sich die vorwiegende Benutzung nicht feststellen lässt, ist der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen maßgebend (§ 22 Absatz 3 BMG). Hinweise dafür können etwa gesellschaftliche und politische Aktivitäten, die Mitgliedschaft in Vereinen oder freundschaftliche und familiäre Bindungen sein.

Die Hauptwohnung eines **Minderjährigen** ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten (§ 22 Absatz 2 BMG). Hält sich der Minderjährige je zur Hälfte bei beiden Eltern auf, richtet sich die Hauptwohnung ebenfalls nach dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen.

Noch ein Hinweis:

Bitte machen Sie Ihre Angaben in dem Fragebogen **wahrheitsgemäß**.

Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 54 Absatz 2 Nummer 6 BMG dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Zum Nachweis Ihrer Angaben kann die Meldebehörde verlangen, dass Sie die erforderlichen Unterlagen vorlegen (§ 25 BMG).

Ändern sich Ihre Wohnverhältnisse, sind Sie verpflichtet, dies innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde der neuen Hauptwohnung mitzuteilen (§ 21 Absatz 4 Satz 2 BMG).



Datenschutzinformation

Informationen zur Datenerhebung für Meldeformulare gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Behörde

Stadt Karlsruhe
Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup
Stadt Karlsruhe
Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe
E-Mail: datenschutz@zjd.karlsruhe.de
Fax: 0721/133-3059

Behördliche Datenschutzbeauftragte

Stadt Karlsruhe
Stabsstelle Datenschutz
Rathaus am Marktplatz, 76124 Karlsruhe
Tel.: 0721/133-3050/3055
E-Mail: datenschutz@zjd.karlsruhe.de
Fax: 0721/133-3059

Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Karlsruhe Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Eine Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Kosten

Die Betroffenenrechte (außer dem Beschwerderecht gegenüber dem LfDI) können Sie gegenüber der Stadt Karlsruhe entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax geltend machen. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage

Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von § 2 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) zum Zweck der Registrierung und Feststellung der im Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen erhoben und verarbeitet. Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG). Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36 BMG; 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Darüberhinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

Geplante Speicherdauer

Gemäß § 13 Abs.1 Bundesmeldegesetz hat die Meldebehörde nach dem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners für die Erfüllung ihrer Aufgaben weiterhin die in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 10, 12 bis 16, 17a, 18 und 19 genannten Daten zu speichern. Sie darf in diesen Fällen auch die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 im Melderegister speichern. Bei Wegzug eines Einwohners speichert die Meldebehörde außerdem die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 und die Feststellung der Tatsachen nach § 3 Absatz 2 Nummer 4, 7 und 8. Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem ein Einwohner weggezogen oder verstorben ist, sind die nach Absatz 1 weiterhin gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen nach Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 zu sichern, es sei denn, § 14 sieht eine frühere Löschung vor. Während dieser Zeit dürfen die Daten nicht mehr verarbeitet werden. Davon ausgenommen sind Familienname und Vornamen sowie frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat, die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, derzeitige und frühere Anschriften, Auszugsdatum, Auskunftsperren nach § 51 Absatz 1 sowie Sterbedatum, Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch der Staat.

Satz 2 gilt nicht, wenn

1. die betroffene Person in die Verarbeitung der Daten eingewilligt hat,
2. die Verarbeitung der Daten unerlässlich ist
 - a) zu wissenschaftlichen Zwecken,
 - b) zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
 - c) zur Erfüllung der Aufgaben der in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden,
 - d) für Wahlzwecke nach § 3 Absatz 2 Nummer 1,
 - e) zur Durchführung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahrens nach § 30 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
3. die Daten nach Absatz 1 mit Ausnahme der Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 18 als Auswahldaten nach Maßgabe des § 38 Absatz 1 bis 3 verarbeitet werden. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten

- a. Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und den Suchdienste aus dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.
- b. Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen kann Privatpersonen und nicht-öffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann. Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt.
- c. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.
- d. Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.
- e. Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.
- f. Der Wohnungseigentümer/ Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat.
- g. An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung übernehmen.

Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung

Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen (§ 21 Abs. 4 BMG). Sind Sie damit nicht einverstanden, können Sie nach § 54 Abs. 2 Nr. 6 BMG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden.